

Erhebungsbogen für die Bemessung der Grundgebühr

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon

Angaben über das in meinem/unserem Eigentum befindliche Grundstück

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
------------------	----------

Anzahl der **Benutzungseinheiten** auf dem o.g. Grundstück (Beispiele siehe Seite 2)

A | Wohneinheiten:

Anzahl	Anzahl der gemeldeten Personen
--------	--------------------------------

B | Wirtschaftseinheiten:

Anzahl	genaue Bezeichnung
Anzahl	genaue Bezeichnung
Anzahl	genaue Bezeichnung
Anzahl	genaue Bezeichnung

1. Bei **neubebauten Grundstücken**
bitte das Datum des Einzuges/Beginns der Nutzung angeben:

2. Bei **Änderungen der Eigentumsverhältnisse**
bitte das Datum des rechtlichen Übergangs angeben:

3. Bei **Umbauten** oder **Nutzungsänderungen**
bitte das Datum angeben, ab wann die Änderung gilt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Wozu dient der Erhebungsbogen?

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) benötigt die Angaben, um die Grundlagen für die Bemessung der Grundgebühr zu ermitteln.

Was ist die Grundgebühr und was bezahlen Sie damit?

Neben den Gebühren für die Abfallbehälter und für die Direktanlieferung bei der Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor muss im Landkreis Vechta auch eine Grundgebühr entrichtet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr ist unabhängig davon, ob und in welchem Maße die Einrichtungen der Abfallwirtschaft tatsächlich in Anspruch genommen werden. Mit dem Aufkommen aus der Grundgebühr werden Teile der Fixkosten im Abfallwirtschaftshaushalt (u.a. Unterhalt der Gebäude und Straßen auf der Deponie Tonnenmoor) sowie Kosten für z.B. die Beseitigung wilder Müllablagerungen, für die Schadstoffsammlung, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung gedeckt.

Grundgebührenpflichtig sind alle bebauten Grundstücke; auch für leer stehende Wohnungen ist die Grundgebühr zu zahlen.

Wer muss den Erhebungsbogen ausfüllen und ist zur Zahlung der Grundgebühr verpflichtet?

Nach der Abfallgebührensatzung* ist der Grundstückseigentümer derjenige, der die Grundgebühr zu entrichten hat. Abweichend davon kann gebührenpflichtig sein, wer zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Das ist z.B. der Fall bei Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten oder Nießbrauchern. Im Erhebungsbogen wird dieser Personenkreis vereinfachend mit dem Begriff „Grundstückseigentümer“ benannt.

Der Grundstückseigentümer muss den Erhebungsbogen ausfüllen, und zwar gesondert für jedes bebaute Grundstück. Wer mehrere Grundstücke besitzt, kann weitere Erhebungsbögen anfordern oder auf den Internetseiten der AWV herunterladen.

Was ist eine Benutzungseinheit?

Die Höhe der Grundgebühr, die für ein Grundstück zu zahlen ist, richtet sich nach der Anzahl der Benutzungseinheiten. Was eine Benutzungseinheit ist, regelt die Abfallentsorgungssatzung*. Danach ist eine Benutzungseinheit jede Wirtschafts- oder selbständige Wohneinheit, wie z.B.:

A | Wohneinheiten

- Einfamilienhäuser
- Doppelhaushälften
- Einliegerwohnungen
- Altenteilwohnungen
- Mietwohnungen
- Eigentumswohnungen
- Ferienwohnungen
- Wochenendhäuser
- Eigenständige Haushalte

B | Wirtschaftseinheiten

- Gewerbe-/Industriebetriebe
- Einzel-/Großhandelsgeschäfte (Läden, Kioske, etc.)
- Handwerksbetriebe, Werkstätten, Tankstellen
- Landwirtschaftliche Betriebe und / oder Betriebsteile
- Gaststätten, Restaurants, Schankwirtschaften
- Büros, Kanzleien, Praxen, Fahrschulen, sonstige freiberufliche Tätigkeiten, etc.
- Sonstige öffentliche und private Einrichtungen (Heime, Krankenhäuser, Versicherungen, Schulen, Verwaltungen, Vereine, etc.)

Unter Punkt A) ist im Erhebungsbogen die Anzahl der vorhandenen Wohnungen (eigenständiger Haushalt mit Küche und Bad) einzutragen. Die Anzahl der gemeldeten Personen bezieht sich auf alle Bewohner des zu betrachtenden Grundstücks. Unter Punkt B) sind (sofern vorhanden) alle gewerblich oder öffentlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile aufzuführen und zu bezeichnen. Dies gilt auch für verpachtete und/oder vermietete Geschäftsräume.

Wenn Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWV unter der Telefonnummer (0 44 41) 93 25-522 gern zur Verfügung.

Hinweis/Datenschutz: Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen wahrheitsgemäß und vollständig aus. Sie erleichtern dadurch die Prüfung der Angaben und vermeiden Rückfragen unsererseits. Wir weisen darauf hin, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie keine oder falsche Angaben machen. Ordnungswidrigkeiten können nach der Abfallentsorgungssatzung* mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihre persönlichen Daten werden von der AWV im Namen und Auftrag des Landkreises Vechta erhoben. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung* in Verbindung mit der Abfallgebührensatzung*. Die Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und werden genutzt, um die ordnungsgemäße Entsorgung Ihrer Abfälle sicherzustellen und die Abfallgebühren abzurechnen. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der AWV, Herr Brinkmann (Tel. 0 44 41-93 25-520) zur Verfügung.

* Die „Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Vechta (Abfallentsorgungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Sie können die Satzungen auch auf unseren Internetseiten unter www.awv-online.de abrufen.